

L 10 KR 29/09 B ER

Land
Sachsen-Anhalt
Sozialgericht
LSG Sachsen-Anhalt
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
10
1. Instanz
SG Magdeburg (SAN)
Aktenzeichen
S 7 KR 68/09 ER
Datum
08.05.2009
2. Instanz
LSG Sachsen-Anhalt
Aktenzeichen
L 10 KR 29/09 B ER
Datum
19.07.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Mehrfachausstattung; Sitzschale; Schülerbeförderung

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 8. Mai 2009 – [S 7 KR 68/09 ER](#) – abgeändert.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird insgesamt abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren über die Zweitversorgung des Antragstellers mit einer passgerechten Sitzschale.

Der 1998 geborene Antragsteller ist bei der Antragsgegnerin im Rahmen der Familienversicherung nach [§ 10](#) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) krankenversichert. Er leidet an einer Bein- und linksbetonten spastischen tetraplegischen Zerebralparese. Er kann weder gehen, stehen, sitzen, sich aufrichten, drehen oder krabbeln und ist der Pflegestufe III in der Pflegeversicherung zugeordnet. Der Antragsteller besucht die Gehörlosen- und Blindenschule in H ... Die Beförderung von seinem Wohnort in O. zur Schule wird vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) im Auftrag des Landkreises Börde mittels Behindertentransportwagen durchgeführt.

Im Oktober/November 2007 wurde der damals zehnjährige Antragsteller von der Antragsgegnerin mit einer neuen passgerechten Sitzschale nebst Untergestell versorgt. Unter Einreichung einer ärztlichen Verordnung vom 22. Januar 2008 und eines Kostenvoranschlages über ca. 3.650,00 EUR beantragte der Antragsteller am 28. Februar 2008 eine weitere Versorgung mit einer passgerechten Sitzschale. Die Antragsgegnerin lehnte mit Bescheid vom 17. März 2008 unter Hinweis auf die bestehende Versorgung ab. Mit Widerspruch vom 2. August 2003 verwies die Mutter des Antragstellers darauf, dass dieser zwei Sitzschalen verwende. In der Schule benutze er die Neuversorgung aus dem Jahr 2007, zu Hause dagegen eine ältere Sitzschale aus dem Jahre 2003, die zu klein geworden sei. Die Antragsgegnerin überzeugte sich hiervon durch einen Hausbesuch. Eine Neuversorgung lehnte sie gleichwohl unter Hinweis auf die dem Landkreis im Rahmen der Jugendhilfe obliegende Personenbeförderung zur Ermöglichung des Schulbesuchs ab. Sie stellte allein die Neuversorgung mit einem zweiten Untergestell in Aussicht, damit die im Schülertransport mitgeführte Sitzschale sowohl zu Hause als auch in der Schule verwendet werden könne. Nachdem der Antragsteller an seinem Widerspruch festhielt, wies die Antragsgegnerin diesen mit Bescheid vom 3. November 2008 zurück. Zur Begründung verwies sie darauf, dass nach dem Hilfsmittelverzeichnis allein die Mehrfachausstattung mit einem weiteren Untergestell ausnahmsweise in Betracht komme (Kosten ca. 1.000,00 EUR). Die Versorgung mit einer weiteren Sitzschale sei nicht erforderlich, da die vorhandene Sitzschale beim Schultransport jeweils mitgeführt werden könne. Hiergegen hat der Antragsteller am 3. Dezember 2008 Klage erhoben (S 7 KR 348/08 Sozialgericht Magdeburg), über die noch nicht entschieden ist.

Mit seinem am 20. März 2009 beim Sozialgericht eingegangenen Antrag begehrt der Antragsteller, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache die Kosten einer weiteren passgerechten Sitzschale zu übernehmen. Er hat geltend gemacht, dass für den Transport der Sitzschale in dem Fahrzeug des DRK kein Platz vorhanden sei. Auch bestehe die Gefahr, dass die Sitzschale versehentlich in der Schule verbleibe.

Die Antragsgegnerin hat erwidert, dass allein die Gefahr einer Unaufmerksamkeit des Fahrpersonals des DRK die Versorgung mit einer zweiten Sitzschale nicht rechtfertige. Im Übrigen bedeute die vorläufige Versorgung zugleich eine Vorwegnahme der Hauptsache, da der Antragsteller zur Erstattung der Kosten im Falle seines Unterliegens im Hauptsacheverfahren finanziell nicht in der Lage sei.

Das Sozialgericht hat die schriftlichen Stellungnahmen des DRK vom 17. und 21. April 2009 eingeholt. Mit Beschluss vom 8. Mai 2009 hat es unter Ablehnung des weitergehenden Antrages

die Antragsgegnerin verpflichtet, vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache den Antragsteller mit einer größengerechten Sitzschale, die am 22. Januar 2008 ärztlich verordnet wurde, zu versorgen.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger nach vorläufiger Prüfung Anspruch auf die Versorgung mit einer weiteren Sitzschale habe. Nach den Auskünften des DRK vom 17. und 21. April 2009 erscheine die Mitführung der vorhandenen Sitzschale auf dem Untergestell aus Raumgründen nicht zumutbar; werde die Sitzschale ohne das Untergestell mitgeführt, bestehe die Gefahr, dass das Fahrzeug durch die an der Sitzschale befindlichen scharfkantigen Metallteile Schaden nehme. Ein Anordnungsgrund bestehe, da der Antragsteller nicht in der Lage sei, finanziell in Vorlage zu treten.

Gegen den am 11. Mai 2009 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 11. Juni 2009 beim Landessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie macht weiterhin geltend, dass der Antragsteller ausreichend versorgt sei. Der Transport zur Schule sei Aufgabe des Landkreises. Die Mitführung der Sitzschale sei möglich und anderenfalls vom Landkreis bzw DRK sicher zu stellen.

Der Senat hat die weiteren Auskünfte des DRK vom 2. September 2009, des Hilfsmittellieferanten vom 13. August 2009 (Reha-Team) und des Landkreises Börde vom 18. September 2009 eingeholt.

Mit Beschluss vom 21. September 2009 ist auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten wegen außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden. In einem Ortstermin im Oktober 2009 stellten die Beteiligten übereinstimmend fest, dass die Sitzschale des Antragstellers aus dem Jahre 2007 auf Grund einer operationsbedingt veränderten Hüftstellung und weiteren Wachstums des Antragstellers nicht mehr passgerecht war. Die Antragsgegnerin versorgte den Antragsteller daraufhin auf Grund ärztlicher Verordnung vom 23. Oktober 2009 im November 2009 mit neuer Sitzschale und neuem Untergestell. Am 10. Dezember 2009 beantragte der Antragsteller erneut die Versorgung mit einer (weiteren) passgenauen Sitzschale nebst Untergestell. Die Antragsgegnerin lehnte dies mit Bescheid vom 17. Dezember 2009 ab. Hiergegen erhob der Antragsteller Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Mit Schreiben vom 2. und 17. März 2010 beantragten die Beteiligten, das Verfahren wieder aufzunehmen. Im Erörterungstermin am 7. Juli 2010 hat der Berichterstatter auf die Entscheidung des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 28. August 2003 - [S 17 KR 67/03](#) - hingewiesen und eine Fotokopie der Entscheidung überreicht. Außerdem hat der Berichterstatter den Befestigungsmechanismus zwischen Sitzschale und Untergestell (Trapezadapter) in Augenschein genommen.

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie die Akte des Verfahrens S 7 KR 348/08 Sozialgericht Magdeburg haben vorgelegen und waren Gegenstand der Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Sachvortrages der Beteiligten wird ergänzend auf ihren Inhalt verwiesen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden als Berichterstatter einverstanden erklärt.

II.

Der Vorsitzende konnte aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten als Berichterstatter allein entscheiden ([§ 155 Abs 3](#) und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten die vorläufige Kostenübernahme bzw Gewährung einer zweiten Sitzschale nicht verlangen. Der Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg war daher abzuändern und der Antrag insgesamt abzuweisen.

Gegenstand des Rechtsstreits im Beschwerderechtszug ist die vom Sozialgericht zuerkannte Zweitversorgung des Antragstellers mit einer weiteren passgerechten Sitzschale. Der Antragsteller erhebt Anspruch auf eine solche Doppelversorgung. Dies folgt daraus, dass er unmittelbar nach der Gewährung einer passgerechten Versorgung im November 2007 unter Berufung auf die ärztliche Verordnung der Sitzschale vom 22. Januar 2008 eine erneute Versorgung gefordert hat und daran auch nach einer weiteren Neuversorgung im November 2009 festhält. Ob die Verordnung vom 22. Januar 2008 tatsächlich auf eine Doppelversorgung gerichtet oder aber in Unkenntnis der unmittelbar zuvor erfolgten Versorgung ausgestellt wurde, ist dabei unerheblich. Denn der Anspruch auf Hilfsmittelversorgung setzt keine ärztliche Verordnung des Hilfsmittels voraus (st Rspr seit BSG 16. September 1999 - [B 3 KR 1/99 R](#), [BSGE 84, 266](#)).

1. Gemäß [§ 86b Abs 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach Abs 2 Satz 2 der Norm auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Da der Antragsteller in erster Linie geltend macht, dass ihm ohne die einstweilige Anordnung wesentliche Nachteile drohen, handelt es sich um eine Regelungsanordnung iSv [§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#). Diese kann vom Gericht erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht ([§ 86b Abs 2 Satz 4 SGG](#) iVm [§ 920 ZPO](#)), dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber der AG besteht (Anordnungsanspruch) und dass er ohne den Erlass der begehrten Anordnung, insbesondere bei Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache, wesentliche Nachteile iSv [§ 86b Abs 2 Satz 2 SGG](#) erleiden würde.

Die in tatsächlicher (Glaubhaftmachung) wie in rechtlicher Hinsicht (summarische Prüfung) herabgesetzten Anforderungen für die Annahme eines Anordnungsanspruchs korrespondieren dabei mit dem Gewicht der glaubhaft zu machenden wesentlichen Nachteile. Drohen im Einzelfall ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die

durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dürfen sich die Gerichte nur an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (st Rspr, vgl Bundesverfassungsgericht [BVerfG] vom 12. Mai 2005 - [1 BvR 569/05](#), [BVerfGK 5, 237](#)).

2. In Anwendung dieser Grundsätze erweist sich das Begehren des Antragstellers als unbegründet. Der Antragsteller kann von der Antragsgegnerin die vorläufige Gewährung einer zweiten Sitzschale oder die vorläufige Kostenübernahme hierfür nicht verlangen. Es fehlt an einem Verfügungsanspruch (dazu a). Auch eine Folgenabwägung führt zu keinem anderen Ergebnis (dazu b).

a. Ein Anspruch auf Versorgung mit einer zweiten Sitzschale besteht nicht.

aa. Als Rechtsgrundlage aus der gesetzlichen Krankenversicherung kommt allein [§ 33 Abs 1 SGB V](#) in Betracht. Nach Satz 1 dieser Vorschrift haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um unter anderem eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach [§ 34 Abs 4 SGB V](#) ausgeschlossen sind. Der mittelbare Ausgleich einer Behinderung durch die GKV, der nicht eine verlorene Körperfunktion unmittelbar ersetzen soll, ist nur auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ausgerichtet und nicht auf eine völlige Gleichstellung mit den Möglichkeiten eines nicht behinderten Menschen; weitergehende Ansprüche auf Teilhabe können sich nur aus anderen Leistungsgesetzen ergeben. Zum (mittelbaren) Ausgleich einer Gehunfähigkeit genügt es danach grundsätzlich, dem Versicherten zur Befriedigung seines Grundbedürfnisses auf Mobilität die Erschließung eines Nahbereichs um seine Wohnung herum zu ermöglichen. Ausnahmsweise ist allerdings ua bei gehunfähigen Versicherten, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, ein Grundbedürfnis an Mobilität über den Nahbereich hinaus anzuerkennen. Insoweit umfasst die Verantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Rahmen der Befriedigung eines allgemeinen Grundbedürfnisses auch die Herstellung und Sicherung der Schulfähigkeit eines Schülers bzw. den Erwerb einer elementaren Schulausbildung (vgl zuletzt BSG vom 20. November 2008 - [B 3 KR 16/08 R](#), Juris).

Lässt sich daher ein allgemeines Grundbedürfnis (hier die Schulausbildung) nur durch Gewährung einer zweiten Sitzschale befriedigen, kann ein entsprechender Anspruch aus der GKV bestehen (vgl zum Besuch eines Kindergartens SG Würzburg 13. April 2010 - [S 4 KR 426/08](#), Juris). Dem steht nicht entgegen, dass nach Nr 21 der Hilfsmittelrichtlinie (vom 17.2.1992, zuletzt geändert am 19.10.2004) in der GKV eine Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln nur dann verordnet werden kann, wenn dies aus hygienischen Gründen notwendig oder aufgrund der besonderen Beanspruchung durch den Versicherten zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Zwar kann der Kläger sein Begehren weder auf hygienische Gründe noch auf eine besondere Beanspruchung des Hilfsmittels in diesem Sinne stützen. Auch kommt den Richtlinien grundsätzlich Normqualität in dem Sinne zu, dass sie nicht nur innerhalb des Leistungserbringer-, sondern auch innerhalb des Leistungsrechts zu beachten sind (BSG 16. September 1997, [SozR 3-2500 § 92 Nr 7](#); Anderes gilt für das Hilfsmittelverzeichnis, das für die Gerichte nur die Rechtsqualität einer unverbindlichen Auslegungshilfe hat (BSG 25.06.2009 - [B 3 KR 4/08 R](#), [SozR 4-2500 § 33 Nr 26](#), Rn 9 in Juris)). Die Richtlinien können aber nicht gesetzlich begründete Ansprüche beschneiden. Eine Mehrfachausstattung mit Hilfsmitteln ist daher grundsätzlich möglich, wenn nur auf diese Weise der Behinderungsausgleich im Sinne des [§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) erreicht werden kann (ebenso SG Karlsruhe 8. August 2007 - [S 5 KR 5364/06](#), Juris, unter Hinweis auf Berstermann in: Peters, Hdb. der Krankenversicherung, § 33 Rn 68 sowie BSG 6. Februar 1997 - [3 RK 1/96](#), [SozR 3-2500 § 33 Nr. 22](#); vgl auch BSG 22. Juli 1981, [SozR 2200 § 182 Nr. 73](#) = Sportbrille).

Der Anspruch auf Hilfsmittelgewährung unterliegt allgemein dem Wirtschaftlichkeitsgebot des [§ 12 Abs 1 SGB V](#). Danach müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, können Versicherte nicht beanspruchen, dürfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

bb. Danach kann der Antragsteller die Versorgung mit einer zweiten Sitzschale nicht beanspruchen.

Zwar besucht er die Förderschule und unterliegt gemäß §§ 39, 40 Schulgesetz (SchulG) Sachsen-Anhalt noch auf Jahre der Schulpflicht. Das hat die Antragsgegnerin im Rahmen des Behinderungsausgleichs in Bezug auf das allgemeine Grundbedürfnis nach Mobilität zu berücksichtigen. Doch würde eine Doppelversorgung mit einer Sitzschale im vorliegenden Fall das Maß des Notwendigen überschreiten. Der Antragsteller ist auch ohne dieses Hilfsmittel in der Lage, die Schule in H. zu besuchen. Denn er ist seit November 2009 mit einer passgerechten Sitzschale nebst Untergestell versorgt. Darüber hinaus ist die Antragsgegnerin bereit, ein passendes zweites Untergestell zur Verfügung zu stellen, damit der Antragsteller die Sitzschale sowohl zu Hause als auch in der Schule verwenden kann, ohne außerdem das Untergestell bei den Schulfahrten mitführen zu müssen. Die Kosten hierfür (ca 1.000,00 EUR) sind deutlich niedriger als für eine zweite Sitzschale (ca 3.650,00 EUR). Das fällt umso mehr ins Gewicht, als mit weiterem Wachstum des heute elfjährigen Antragstellers und entsprechendem Anpassungsbedarf für die Sitzschale zu rechnen ist.

Der Schulbesuch wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Antragsteller nur über eine passgerechte Sitzschale verfügt. Es ist gewährleistet, dass der Antragsteller, solange er noch für die Schulfahrten in einen besonderen Kindersitz umgesetzt werden kann, sowohl zu Hause als auch in der Schule in der passgerechten Schale sitzen kann. Der Transport der Sitzschale auf den Schulfahrten sowie ihre jeweilige Demontage und Montage auf die Untergestelle sind möglich und vom Landkreis Börde zu leisten (im Ergebnis ebenso SG Gelsenkirchen 28. August 2003 - [S 17 KR 67/03](#), Juris). Sollte der Antragsteller - etwa aufgrund eines höheren Körpergewichts - in absehbarer Zeit nicht mehr umgesetzt werden können und auch während des Transportes in der Sitzschale verbleiben müssen, wird der Landkreis ggfs für den vollständigen Transport des Antragstellers in seiner Sitzschale auf dem Untergestell sorgen müssen (vgl dazu BSG 20.11.2008 - [B 3 KR 16/08 R](#), Juris - Kraftknoten).

Gemäß § 71 Abs 2 SchulG Sachsen-Anhalt haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler ua der Förderschulen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Kann ein Schüler - wie hier der Kläger - nicht gehen, stehen, sitzen, sich aufrichten, drehen oder krabbeln, und ist er deshalb dauernd auf eine individuell geformte Sitzschale angewiesen, ist darauf im Rahmen der Schülerbeförderung Rücksicht zu nehmen. Das gilt auch, wenn der Schüler - wegen seines noch

geringen Gewichts – kurzzeitig für den Transport in einen Kindersitz und danach wieder in die Sitzschale umgesetzt kann. In diesem Fall ist die Mitführung der Sitzschale integraler Bestandteil einer Schülerbeförderung "unter zumutbaren Bedingungen". Der Schüler ist nahezu ständig auf die Sitz- und Beförderungshilfe angewiesen. Er kann nicht darauf verwiesen werden, dass er nur zur Vermeidung der Mitführung des Hilfsmittels jeweils am Start- und Endpunkt der Fahrt die für seine Person individuell geformte und unverzichtbare Sitzschale vorhalten müsse. Dies bestätigt der Landkreis B. in seiner Stellungnahme vom 18. September 2009. Danach umfassen die von ihm ausgelösten Aufträge zur Beförderung an Förderschulen immer die Mitnahme der für den Schüler erforderlichen Hilfsmittel (Rollstuhl etc).

Das gilt insbesondere in Ansehung des damit verbundenen nur geringfügigen Mehraufwandes beim Transport. Die Sitzschale wiegt nach Auskunft der Firma r. t. M. GmbH vom 13. August 2009 ca 12 kg und kann mit geringem Aufwand in ca zwei Minuten montiert/demontiert werden. Davon hat sich der Berichterstatter im Erörterungstermin durch Inaugenscheinnahme des Trapezadapters, der bei der Montage durch bloßes Aufschieben und Einschnappen und bei der Demontage durch einfaches Entriegeln und Abziehen funktioniert, überzeugt. Hilfsmittel sind für diese Verrichtung nicht erforderlich; ein Mehraufwand im Vergleich zu dem vom DRK auch sonst auszuführenden Auf- und Abbau von Rollstühlen ist nicht erkennbar. Die Gefahr einer Beschädigung des Transportfahrzeuges durch scharfkantige Metallteile an der Sitzschale, die das DRK angeführt hat, erscheint vernachlässigenswert. Ihr kann durch entsprechende Schutzbeläge und sachgerechte Handhabung ohne weiteres begegnet werden. Für ein ausreichend dimensioniertes Transportfahrzeug hat der Landkreis bzw sein Auftragnehmer, das DRK, Sorge zu tragen.

Auch die Montage/Demontage der Sitzschale fällt in den Verantwortungsbereich des Landkreises und nicht – wie dieser meint – in den Verantwortungsbereich der Familie des Antragstellers. Der Vorgang ist, wie dargestellt, von einfacher Art und erfordert nur einen geringen Zeitaufwand. In Anbetracht der allein bei der Umsetzung des Antragstellers, die auch bei einer Doppelversorgung anfällt, aufzuwendenden Kräfte handelt es sich bei der Montage/Demontage der ca 12 kg schweren Sitzschale daher insgesamt um einen eher vernachlässigenswerten Aufwand. Sollte der Landkreis diesen aber scheuen, etwa weil das DRK aus haftungsrechtlichen Gründen wegen der Probleme bei der Einweisung seines wechselnden Personals eine Montage/Demontage ablehnt (vgl dessen Schreiben vom 2. September 2009), wird er ggfs für den Transport der Sitzschale auf dem Untergestell sorgen müssen. Den jeweils entstehenden Mehraufwand für den Transport hat der Landkreis als Träger der Schülerbeförderung nach Maßgabe des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt zu tragen.

cc. Der Anspruch folgt auch nicht aus anderweitigen rehabilitationsrechtlichen Rechtsgrundlagen, welche die Antragsgegnerin gemäß [§ 14 Abs 2 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) als unzuständiger erstangegangener Träger, der einen Antrag auf Leistung zur Teilhabe nicht an den zuständigen Träger weitergeleitet hat, anzuwenden hätte. Die Antragsgegnerin ist grundsätzlich der für die Versorgung des Klägers mit einer zweiten Sitzschale zuständige Leistungsträger. Aus dem Gesichtspunkt der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe lässt sich ein solcher Anspruch nicht herleiten. Vielmehr entfällt ein Bedürfnis für die begehrte Doppelversorgung, sobald der Träger der Schülerbeförderung seinen Pflichten nachkommt.

b. Da ein Anordnungsanspruch nicht besteht, kommt es auf einen Anordnungsgrund nicht an. Selbst wenn aber ein Anordnungsanspruch nicht völlig ausgeschlossen werden könnte, würde eine Folgenabwägung im vorliegenden Fall nicht zum Erlass der beantragten Anordnung zwingen. Auf Seiten des Antragstellers wäre ohne eine solche Anordnung insbesondere nicht der Schulbesuch bis zum Erlass einer ggfs obsiegenden rechtskräftigen Hauptsacheentscheidung in Frage gestellt. Der Antragsteller besucht vielmehr auch unter den derzeitigen Bedingungen fortlaufend die Gehörlosen- und Blindenschule in H ... Zudem wird er bei dem für den Schülertransport zuständigen Leistungsträger für kurzfristige Abhilfe der bestehenden Einschränkungen sorgen können. Umgekehrt wäre die Antragsgegnerin bei einer vorläufigen Gewährung der individuell angepassten zweiten Sitzschale endgültig mit den dafür aufzuwendenden Kosten belastet, auch wenn sie im Hauptsacheverfahren obsiegt. Der Kläger ist zu einer Kostenerstattung finanziell nicht in der Lage. Ein Erstattungsanspruch gegen einen anderen Träger, insbesondere etwa gegen den Landkreis, käme nicht in Betracht; dieser ist zwar für die Schülerbeförderung, nicht aber für die (Doppel-) Leistung von Hilfsmitteln zuständig.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
SAN
Saved
2012-10-01